

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007  
— MTU Friedrichshafen/Kommission**

(Rechtssache T-196/02) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Umstrukturierungsbeihilfe — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Gesamtschuldnerische Haftung)*

(2007/C 247/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* MTU Friedrichshafen GmbH (Friedrichshafen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Montag und T. Lübbig)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzsitz, V. Di Bucci und T. Scharf)

### Gegenstand

Nichtigerklärung von Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung 2002/898/EG der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der SKL Motoren und Systembautechnik GmbH (ABl. L 314, S. 75)

### Tenor

1. Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung 2002/898/EG der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH wird für nichtig erklärt, soweit darin angeordnet wird, dass ein Betrag in Höhe von 2,71 Mio. Euro von der MTU Friedrichshafen GmbH als Gesamtschuldnerin zurückzufordern ist.
2. Die Kommission trägt die Kosten der MTU Friedrichshafen sowie ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 14.9.2002.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007  
— Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Kommission**

(Rechtssache T-68/03) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Umstrukturierungsbeihilfe der Hellenischen Republik zugunsten des Luftfahrtunternehmens Olympic Airways — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und deren Rückforderung angeordnet wird — Beweislast — Anspruch auf rechtliches Gehör — Kriterium des privaten Gläubigers — Tatsachenirrtum — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründung — Art. 87 Abs. 1 und 3 Buchst. c EG)*

(2007/C 247/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Parteien

*Klägerin:* Olympiaki Aeroporia Ypiresies AE, vormals Olympiaki Aeroporia AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. Waelbroeck und E. Bourtzalas, J. Ellison und M. Hall, Solicitors, Rechtsanwälte A. Kalogeropoulos und C. Tagaras, dann Rechtsanwalt P. Anestis und T. Soames, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und J. L. Buendía Sierra, Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt A. Oikonomou)

### Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/372/EG vom 11. Dezember 2002 über Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways (ABl. 2003, L 132, S. 1)

### Tenor

1. Die Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/372/EG der Kommission vom 11. Dezember 2002 über Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways werden für nichtig erklärt, soweit sie die Tolerierung der anhaltenden Nichtzahlung der dem Internationalen Flughafen von Athen von Olympic Airways geschuldeten Flughafengebühren und der von Olympic Airways geschuldeten Mehrwertsteuer auf Kraftstoff und Ersatzteile betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Olympiaki Aeroporia Ypiresies AE trägt 75 % ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt 25 % ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Olympiaki Aeroporia Ypiresies AE.

(<sup>1</sup>) ABL C 112 vom 10.5.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007**  
— Nikolaou/Kommission

(Rechtssache T-259/03) (<sup>1</sup>)

*(Außervertragliche Haftung — Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] betreffend ein Mitglied des Rechnungshofs — Verbreitung von Informationen — Schutz personenbezogener Daten — Zugang zur Untersuchungsakte und zum Bericht des OLAF — Hinreichend qualifizierte Verletzung von Rechtsvorschriften, die Einzelnen Rechte einräumen — Kausalzusammenhang — Schaden)*

(2007/C 247/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kalliopi Nikolaou (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und V. Vlassi)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und C. Ladenburger)

#### Gegenstand

Klage gemäß Art. 288 Abs. 2 EG auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin durch die Veröffentlichung von Informationen betreffend eine vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gegen sie durchgeführte Untersuchung sowie durch die Weigerung des OLAF, ihr Einsicht in die Untersuchungsakte zu geben und ihr eine Abschrift des Abschlussberichts zu übermitteln, erlitten hat.

#### Tenor

1. Die Kommission wird verurteilt, der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten und drei Viertel der Kosten der Kommission; diese trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten der Klägerin.

(<sup>1</sup>) ABL C 264 vom 1.11.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007**  
— Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano/  
HABM — Biraghi (GRANA BIRAGHI)

(Rechtssache T-291/03) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke GRANA BIRAGHI — Schutz der Ursprungsbezeichnung „grana padano“ — Keine Gattungsbezeichnung — Art. 142 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Verordnung [EWG] Nr. 2081/92)*

(2007/C 247/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

*Kläger:* Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano (Desenzano del Garda, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani, P. Colombo und A. Schmitt)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Buffolo und O. Montalto)

*Streithelferin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. Aiello, avvocato dello Stato)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht:* Biraghi SpA (Cavallermaggiore, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Antenucci, F. Giuggia, P. Mayer und J. L. Schiltz)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juni 2003 (Sache R 153/2002-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano und der Biraghi SpA

#### Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Juni 2003 (Sache R 153/2002-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt außer seinen eigenen Kosten die Kosten des Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano.